

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Grünordnung SO „Wohn-Pflegeeinrichtung“ – Errichtung eines Seniorenwohn- und -pflegezentrums, Hauptstraße/Märzbrückenweg

Bürgerbeteiligung

3. öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die im Rahmen der 2. öffentlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen der Bürger sowie der Behörden wurden vom Markt Sulzbach a. Main abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde in den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingearbeitet und der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 14. Dezember 2017 den Änderungen zugestimmt und die 3. öffentliche Auslegung beschlossen.

Der gebilligte 3. Entwurf mit Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Schallschutzgutachten, Geotechnisches Gutachten, Lufthygienisches Gutachten, Dokumentation Fledermausaktivität und Gebäudebrüter, Besprechungsnotiz Gebäudeabriss Fledermausquartiere, Ausgleichsmaßnahmen Fledermausquartiere) wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats

vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018

im Rathaus Sulzbach a. Main, Zimmer Nr. 20 (Ebene 4) öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung im Rathaus sind die Unterlagen auch auf der Homepage des Marktes Sulzbach a. Main unter www.sulzbach-main.de (► Wirtschaft & Verkehr ► Bauen ► Bebauungsplanverfahren) einsehbar.

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berichtigt.

Gem. § 4a BauGB erfolgt die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der Auslegung des 3. Bebauungsplanentwurfes.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sulzbach a. Main, den 22.12.2017

gez. (Siegel)

Maurer, 1. Bürgermeister